

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Vertragsinhalt

- 2.1 Unser Kostenvoranschlag ist unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung des Kunden ist als verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren. Wir können dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Erbringung der Leistung erfolgen.
- 2.3 Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen oder Abbildungen, die Angabe von technischen Daten, Bezugnahme auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln stelle nur dann Garantieerklärungen dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

- 3.1 Vereinbarte Preise sind bindend. Sie gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Abnahme- und Prüfungskosten der Anlage durch die Abnahmebehörde sind in den Angeboten nicht enthalten. Sie gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Kunden.

§ 4 Fristen und Termine

- 4.1 Alle Liefer- und Montagearbeiten beginnen erst nach restloser Klärung aller technischen Einzelheiten, Genehmigung der Anlagenzeichnung sowie nach Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- 4.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Maßnahmen von behördlicher Hand und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei Eintritt der Hindernisse bereits im Verzug befinden.
- 4.3 Hält der Kunde vertragliche Fristen und Termine oder sonstige Pflichten (z. B. rechtzeitige Zahlung) nicht ein, so verlieren die uns betreffenden Fristen ihre Geltung und eine evtl. im Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe kann nicht mehr gefordert werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde unmittelbar nach Gefahrübergang den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschaden auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden zu versichern.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen können.

§ 6 Montage, Gefahrübergang

- 6.1 Bei Beginn einer vereinbarten Montage müssen alle Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und zur Aufbewahrung der gelieferten Sachen und des zur Montage mitgebrachten Werkzeugs abschließbare Räume bereitzustellen. Erweisen sich Öffnungen in den Gebäuden zur Herbeischaffung von Teilen als zu klein, sind alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für Vergrößerung der Öffnung oder Zerlegung der Teile sowie Fehl- und Wartezeiten vom Kunden zu tragen. Sind vereinbarungsgemäß durch uns Geräte anzuschließen, müssen bauseits alle erforderlichen Stromanschlüsse am Aufstellungsort bis an die Geräte geführt sein.
- 6.2 Wir haften nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefersachen; wir haften nicht für die Arbeiten der für uns tätigen Personen soweit diese Arbeiten nicht mit der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie vom Kunden veranlasst sind.
- 6.3 Montagearbeiten werden an Wochentagen (Montag bis einschließlich Freitag) in der Zeit zwischen 08:00 und 16:00 Uhr ausgeführt. Arbeiten außerhalb der angegebenen Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und eventueller Berechnung anfallender Zuschläge ausgeführt.
- 6.4 Der Kunde ist für die Ordnung und Sicherheit an der Baustelle zuständig und nimmt alle erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für eigenes und fremdes Eigentum vor. Aus diesem Grunde geht die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung bzw. Beschädigung des von uns gelieferten Materials mit Anlieferung auf den Kunden über.

§ 7 Mängelrügen

- 7.1 Gegenüber Verbrauchern leisten wir für die Dauer von zwei Jahren ab Lieferdatum Gewähr.
- 7.2 Mängelansprüche von Unternehmern verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung und Abnahme der von uns gelieferten Ware bei unserem Kunden. Bei gebrauchten Gütern ist die Gewährleistung ganz ausgeschlossen.
- 7.3 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 7.4 Gewährleistungsrechte eines Unternehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.5 Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 7.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 8.1 Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Kunden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von bis zu 20 % der Bruttoauftragssumme zu verlangen, falls nicht von uns ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit, uns einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten. Ein Abzug von Skonti oder Rabatten bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2 Wir behalten uns das Recht vor, in Ausnahmefällen eine Teil- oder Vorauszahlung der Rechnung zu vereinbaren.
- 9.3 Die vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten für jeden einzelnen Aufzug, sofern der Auftrag mehrere Anlagen umfasst.
- 9.4 Kommt ein Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschaden behalten wir uns vor.
- 9.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 9.6 Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Kundendienst

- 10.1 Für von uns erbrachte Kundendienstleistungen gelten die am Tage des jeweiligen Kundendiensteinsatzes gültigen Sätze als vereinbart. Sofern Pauschalsätze für die Anfahrt berechnet werden, gelten diese auch dann, wenn der Kundendienst „gelegentlich“ angefordert wurde. Werden im Rahmen von Kundendiensteinsätzen gleichzeitig Waren angeliefert, kommen trotzdem Pauschalsätze für die Anfahrt zur Anrechnung.

§ 11 Allgemeines

- 11.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung speichern.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr werden die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzt, die wirksam sind und dem Willen dieser Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 12.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.